

Satzung des Vereins für frühe Mehrsprachigkeit an Kindertageseinrichtungen und Schulen (FMKS)

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für frühe Mehrsprachigkeit an Kindertageseinrichtungen und Schulen (FMKS)“. Der Sitz des Vereins ist Kiel, er ist in das Vereinsregister unter Kiel 5 VR 4153 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein für frühe Mehrsprachigkeit an Kindertageseinrichtungen und Schulen (FMKS) hat die Förderung der Erziehung sowie die Volks- und Berufsbildung durch die frühe und effektive Einführung von Mehrsprachigkeit an Schulen, Schulkindergärten und Kindertageseinrichtungen zum Ziel. Der FMKS setzt sich für alle Aspekte des frühen Fremdspracherwerbs und der Mehrsprachigkeit ein. Der FMKS bietet Beratungen, Fortbildungen, Austausch und Informationen an und verbindet dabei Forschung und Praxis. Der FMKS ist ein gemeinnütziger Verein und arbeitet ehrenamtlich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Satzungsziel wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Information, Fortbildungsangebote, Beratung und Betreuung von Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrern, Erziehern, Ausbildungsstellen, Verwaltung und Öffentlichkeit über frühe Mehrsprachigkeit und im Umgang mit Mehrsprachigkeit, Anregungen zur Ausbildung von Erziehern und Lehrkräften mit dem Ziel, die frühe Mehrsprachigkeit Bestandteil der Ausbildung werden zu lassen. Die Fortbildungsangebote des FMKS vermitteln sowohl grundlegende als auch vertiefende Kenntnisse im Umgang mit Mehrsprachigkeit.
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Bildungsinstitutionen, insbesondere in anderen Bundesländern und Staaten sowie den EU-Mitgliedsstaaten
 - Anregung und Unterstützung von wissenschaftlicher Forschung und Projekten der frühen Mehrsprachigkeit.

Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf weder eine Person noch ein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Kiel e.V., Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können auf Antrag interessierte volljährige natürliche oder juristische Personen, eingetragene und nicht eingetragene Vereine oder Institutionen werden, die sich den Zielen des

Vereins verpflichtet fühlen. Juristische Personen benennen dem Vorstand eine natürliche Person als Ansprechpartner.

2. Regionale Arbeitskreise (Regionalgruppen) können nur von Mitgliedern des FMKS nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand gebildet werden. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand abzustimmen ist. Sie sind dem Vorstand des FMKS e.V. gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Die Regionalgruppen legen die geographische Region ihrer Arbeit in Abstimmung mit dem Vorstand des FMKS fest. Auf der FMKS e.V. homepage sind die Regionalgruppen verlinkt und umgekehrt. Zwischen FMKS und Regionalgruppen findet ein regelmäßiger Austausch – mindestens ein Mal im Jahr – statt. Dieser kann schriftlich erfolgen. Der Vorstand wählt einen Beisitzer, der primärer Ansprechpartner für die regionalen Arbeitskreise ist.
3. Personen, Unternehmen, Institutionen und andere Körperschaften können vom Vorstand auf Antrag als fördernde Mitglieder in den FMKS e.V. aufgenommen werden.
4. Ehrenmitglieder können ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des FMKS verdient gemacht haben; die Beschlussfassung obliegt der Mitgliederversammlung.
5. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag oder ein Antrag per Mail oder Fax beim Vorstand zu stellen. Der Mitgliedsantrag natürlicher Personen soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Mitgliedsantrag einer juristischen Person soll die Firma und einen aktuellen Registerauszug enthalten.
6. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) mit dem Tod (bei natürlichen Personen) oder der Auflösung (bei juristischen Personen) des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich oder per Mail oder Fax gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
9. Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß und die Mitgliedschaft ist damit beendet. Anderenfalls entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen Beitrag halbjährlich oder jährlich zu zahlen. Jedes Mitglied bestimmt seinen jährlichen Beitrag bei Beitritt in den Verein. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 10,00. Die Anpassung der Mindestbeitragshöhe ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Anhebung der Mindestbeitragshöhe gilt nur für die neu eintretenden Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins des FMKS e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Satzungsänderungen
 - b) Vereinsauflösung
 - c) Ernennung von zwei Kassenprüfern
 - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages (Höhe und Fälligkeit)
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes. Wählbar sind Mitglieder, die dem FMKS mindestens ein Jahr angehören.
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - i) Entscheidung über die Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegen den Ausschluß aus dem Verein
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, wobei auch elektronische Medien genutzt werden können, unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können durch Entscheidungen der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist zulässig, wobei nicht mehr als 3 Stimmen auf eine Person vereint werden können. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes sowie dessen Auflösung ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl gewählt, zunächst der Vorsitzende, dann die beiden Stellvertreter. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Folgendes soll darin enthalten sein:
- a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- bzw. Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) sonstige Beschlüsse
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben natürlichen Personen: dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart sowie zwei Mitgliedern für freie Aufgaben. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bis zu Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie der Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß vom Mitgliedern
 - f) dem Abschluß und der Kündigung von Arbeitsverträgen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand soll in Sitzungen beschließen. Er ist dazu aber nicht verpflichtet. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie kann schriftlich, fernmündlich, mündlich oder durch andere Telekommunikationsmittel erfolgen. Eine Tagesordnung ist dabei nicht mitzuteilen. Wird ein Beschluss nicht in einer Sitzung getroffen, soll ein schriftliches Protokoll über die Beschlußfassung erstellt werden, das später von den Mitgliedern unterzeichnet werden muß, die an dem Beschluß mitgewirkt haben.
4. Der Vorstand beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages der fördernden Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur laufenden Führung der Vereinsgeschäfte, einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung und den Kassenabschluß und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen haben.